

Satzung

Förderverein Grundschule Hehlen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Hehlen“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Hehlen, Landkreis Holzminden. Der Verein wurde am 26.06.2003 errichtet. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Hehlen. Der Vereinszweck wird durch die Unterstützung der Grundschule Hehlen, sowie des Elternrates zur Verbesserung des Schulalltages durch personelle, materielle und finanzielle Hilfestellung verwirklicht, insbesondere zur Beteiligung an Unternehmungen der Schüler im Rahmen des Unterrichtes und der Ausstattung der Schule mit beweglichen Gütern, die den Schuletat übersteigen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen, haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Voraussetzung ist lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod
- b) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

(3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mindestbeiträge. Über die Höhe des Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann ein freiwilliger höherer Beitrag geleistet werden. Der Beitrag wird immer für ein volles Geschäftsjahr erhoben. Jedes Mitglied ist berechtigt, binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres die ursprünglich gewählte Betragshöhe zu ändern. Dabei darf die Höhe des Mindestbeitrages nicht unterschritten werden. Eine Beitragsrückerstattung für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht.

§ 5 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, bestehend aus
 - a) dem/r Vorsitzenden,
 - b) dem/r Stellvertreter/in,
 - c) dem/r Kassenwart/in,
 - d) dem/r Schriftwart/in.
3. Der/die Schulleiter/in der Grundschule Hehlen ist berechtigt, als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Einladungen sind entsprechend bekanntzugeben. Der Vorstand kann weitere Personen zu Vorstandssitzungen als Fachberater hinzuziehen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Schulhalbjahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über**
 - 1. die Entgegennahme des Jahresberichtes; die Entlastung des Vorstandes**
 - 2. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,**
 - 3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das folgende Geschäftsjahr,**
 - 4. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,**
 - 5. die Ausschließung eines Mitgliedes,**
 - 6. die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins,**
 - 7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.**

- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung an deren letzte dem Vorstand bekannte Anschrift muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.**

- (3) In der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandswahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Zuruf (per Akklamation). Beantragt ein Mitglied der Versammlung geheime Abstimmung, so ist geheim zu wählen. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.**

- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.**

- (5) Über Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein, Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nach dem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.**

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse Des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens 49 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.**

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.**
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in, führt die Geschäfte des Vereins. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Für Rechtshandlungen von mehr als Euro 500, -- bedarf es jedoch der Zustimmung des gesamten Vorstandes.**
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal je Schulhalbjahr statt. Über diese Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den/die Vorsitzende/n, im Falle seiner Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.**

§ 8 Mittel, Rechnungslegung

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch
 - jährliche Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - sonstige Zuwendungen / Einnahmenaufgebracht.**
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der nachfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.**
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen den Jahresabschluss und versehen einen Vermerk über das Prüfungsergebnis.**

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 5 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.**
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das**

Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hehlen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 5 -

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt unmittelbar nach Billigung durch die Gründungsmitglieder am heutigen Tage in Kraft.

Hehlen, den 13.05.2003

